

HINWEIS:

**Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB
den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.**

Mitteilung an die Anteilhaber der Teilfonds:

GS&P Fonds – Deutschland aktiv

Anteilklasse R (ISIN: LU0487180605 / WKN:A0YDSN)

Anteilklasse G (ISIN: LU0068841302 / WKN: 986169)

Anteilklasse I (ISIN: LU0860134013 / WKN A1J8Y1)

GS&P Fonds – Euro-Anleihen

Anteilklasse G (ISIN: LU0068841484 / WKN: 986171)

Anteilklasse I (ISIN: LU0999035974 / WKN: A1W9MK)

GS&P Fonds – Euro Konzept

(ISIN: LU0070000491 / WKN: 986387)

GS&P Fonds – Family Business

Anteilklasse R (ISIN: LU0179106983 / WKN: 593125)

Anteilklasse G (ISIN: LU0273373091 / WKN: A0LE62)

Anteilklasse I (ISIN: LU0288437980 / WKN: A0MQ7Z)

Anteilklasse Z (ISIN: LU1202651565 / WKN: A14P44)

GS&P Fonds – GAP

(ISIN: LU0327378971 / WKN: A0M52E)

GS&P Fonds – Schwellenländer

Anteilklasse R (ISIN: LU0077884368 / WKN: 987063)

Anteilklasse G (ISIN: LU0273373414 / WKN: A0LEW7)

Anteilklasse I (ISIN: LU0273373760 / WKN: A0LHKG)

GS&P Fonds – Value Invest

Anteilklasse I (ISIN: LU1488430312 / WKN: A2ARFU)

Anteilklasse R (ISIN: LU1617528788 / WKN: A2DRZ2)

Anteilklasse G (ISIN: LU1617529083 / WKN: A2DRZ3)

Hiermit werden die Anleger der oben genannten Teilfonds darüber informiert, dass nachfolgende Änderungen zum **29. Dezember 2017** in Kraft treten:

Aufnahme einer Mindestkapitalbeteiligungsquote in Höhe von 25 % zur Qualifikation als Mischfonds des GS&P Fonds – Value Invest

Damit Anleger in Deutschland von den im deutschen Investmentsteuerreformgesetz („InvStRefG“) vorgesehenen Teilfreistellungen profitieren können, wird für den Teilfonds eine Mindestkapitalbeteiligungsquote in Höhe von 25 % zur Qualifikation als Mischfonds gemäß den steuerrechtlichen Kriterien des InvStRefG ab dem 1. Januar 2018 eingeführt.

Aufnahme einer Mindestkapitalbeteiligungsquote in Höhe von 25 % zur Qualifikation als Mischfonds des GS&P Fonds – Euro Konzept

Damit Anleger in Deutschland von den im deutschen Investmentsteuerreformgesetz („InvStRefG“) vorgesehenen Teilfreistellungen profitieren können, wird für den Teilfonds eine Mindestkapitalbeteiligungsquote in Höhe von 25 % zur Qualifikation als Mischfonds gemäß den steuerrechtlichen Kriterien des InvStRefG ab dem 1. Januar 2018 eingeführt.

Aufnahme einer Mindestkapitalbeteiligungsquote in Höhe von 51 % zur Qualifikation als Aktienfonds des GS&P Fonds – Deutschland aktiv

Damit Anleger in Deutschland von den im deutschen Investmentsteuerreformgesetz („InvStRefG“) vorgesehenen Teilfreistellungen profitieren können, wird für den Teilfonds eine Mindestkapitalbeteiligungsquote in Höhe von 51 % zur Qualifikation als Aktienfonds gemäß den steuerrechtlichen Kriterien des InvStRefG ab dem 1. Januar 2018 eingeführt.

Aufnahme einer Mindestkapitalbeteiligungsquote in Höhe von 51 % zur Qualifikation als Aktienfonds des GS&P Fonds – Family Business

Damit Anleger in Deutschland von den im deutschen Investmentsteuerreformgesetz („InvStRefG“) vorgesehenen Teilfreistellungen profitieren können, wird für den Teilfonds eine Mindestkapitalbeteiligungsquote in Höhe von 51 % zur Qualifikation als Aktienfonds gemäß den steuerrechtlichen Kriterien des InvStRefG ab dem 1. Januar 2018 eingeführt.

Aufnahme einer Mindestkapitalbeteiligungsquote in Höhe von 51 % zur Qualifikation als Aktienfonds des GS&P Fonds – GAP

Damit Anleger in Deutschland von den im deutschen Investmentsteuerreformgesetz („InvStRefG“) vorgesehenen Teilfreistellungen profitieren können, wird für den Teilfonds eine Mindestkapitalbeteiligungsquote in Höhe von 51 % zur Qualifikation als Aktienfonds gemäß den steuerrechtlichen Kriterien des InvStRefG ab dem 1. Januar 2018 eingeführt.

Aufnahme einer Mindestkapitalbeteiligungsquote in Höhe von 51 % zur Qualifikation als Aktienfonds des GS&P Fonds – Schwellenländer

Damit Anleger in Deutschland von den im deutschen Investmentsteuerreformgesetz („InvStRefG“) vorgesehenen Teilfreistellungen profitieren können, wird für den Teilfonds eine Mindestkapitalbeteiligungsquote in Höhe von 51 % zur Qualifikation als Aktienfonds gemäß den steuerrechtlichen Kriterien des InvStRefG ab dem 1. Januar 2018 eingeführt.

Ergänzung der Kostenübernahme durch den Fonds

Gemäß Artikel 11 des Verwaltungsreglements können dem Fonds die sonstigen Kosten insbesondere für die Auswahl, Erschließung und Nutzung etwaiger Lagerstellen/Unterverwahrstellen belastet werden.

Darüber hinaus können dem Fonds Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt belastet werden.

Anleger, die mit den oben genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile bis zum 28. Dezember 2017 um 14.00 Uhr kostenlos an den Fonds zurückgeben.

Der geänderte Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement ist ab dem 29. Dezember 2017 am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der GS&P Kapitalanlagegesellschaft S.A., 7, Op Flohr, L-6726 Grevenmacher, Luxemburg und auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.gsp-kag.com sowie bei der Verwahrstelle, Register- und Transferstelle und Zahlstelle, der DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg, kostenlos erhältlich.

Grevenmacher, im November 2017

GS&P Kapitalanlagegesellschaft S.A.

Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland: GS&P Institutional Management GmbH, Königsallee 60G, 40212 Düsseldorf

Zahl- und Informationsstelle in Österreich: ERSTE BANK DER OESTERREICHISCHEN SPARKASSEN AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien